

25. Aug. 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 2.

Leitsätze:

Für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts sind, wenigstens soweit die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründenden Tatsachen mit den die Klage begründenden Tatsachen identisch sind, allein die vom Kläger behaupteten Tatsachen, nicht aber der wahre Sachverhalt entscheidend. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger Tatsachen behauptet, die ein Arbeitsverhältnis ergeben, während der Beklagte ein Gesellschaftsverhältnis behauptet.

Aktenzeichen: 2 AZR 317/54

Urteil des BAG vom 25. August 1956

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 317/54

2 Sa 176/52 (Mainz)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor wurde den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien am
25. August 1956 zugestellt

Urteil

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 23. August 1956 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Berger und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Lorenz Höcker und Adolf Wörner für Recht erkannt:



Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 2.Kammer des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 12.Mai 1954 - 2 Sa 176/52 - aufgehoben. Die Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1.Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

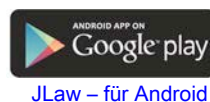
Der Kläger war seit 1950 für die Firma G deren Inhaber am 1.Juli 1951 verstorben und von den Beklagten beerbt worden ist, tätig; er erhielt dort zuletzt monatlich 500,-- DM, letztmalig für Juli 1951.

Der Kläger behauptet, er sei bei der bezeichneten Firma in einem Arbeitsverhältnis angestellt gewesen; insbesondere habe er den geschäftlichen Weisungen des Firmeninhabers unterstanden. Er verlangt sein angebliches Gehalt für die Monate August bis November 1951 in der Höhe von 2.000,-DM.

Die Beklagten lehnen Zahlung ab und haben schon im ersten Rechtszuge die Einrede der Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts erhoben, weil der Kläger kein Arbeitnehmer, sondern ein freier und selbständiger Mitarbeiter des Firmeninhabers gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach einer Beweiserhebung die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bejaht, dem Kläger 1.000,-- DM als Gehalt für August und September 1951 zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Es verneint die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Aufgrund der Beweisaufnahme und des Vortrages des Klägers hält es nicht für erwiesen, daß das



Vertragsverhältnis des Klägers zu dem Erblasser der Beklagten das eines Arbeitnehmers oder einer arbeitnehmerähnlichen Person gewesen sei.

Mit der Revision hält der Kläger seinen vollen Anspruch aufrecht.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht stellt für die Zuständigkeit des angegangenen Arbeitsgerichts auf den wahren Sachverhalt und nicht allein auf die Behauptungen des Klägers ab. Dieser Ausgangspunkt ist rechtsirrig. Für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts sind, wenigstens wenn die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründenden Tatsachen mit den die Klage begründenden Tatsachen identisch sind, allein die vom Kläger behaupteten Tatsachen entscheidend. Ergeben diese einen Anspruch, der zur Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gehört, so ist für den so behaupteten Anspruch das Arbeitsgericht zuständig, ohne daß es darauf ankommt, ob die Behauptungen des Klägers wahr sind oder nicht. Sonst würde durch die Beweiserhebung über die Zuständigkeitsfrage der Entscheidung in der Sache selbst vorgegriffen werden (RAG ARS 6,43; 10,205; 12,191; 20,230; RGZ 124,137; BAG 1,102; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 1 Erl. 165, 166; Dietz, ArbGG, § 2, Erl. 34; Stein-Jonas, ZPO, 18.Aufl., Erl. V 2 vor § 12 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7.Aufl., S.148). Ob das behauptete Arbeitsverhältnis tatsächlich vorliegt oder nicht kann eben nicht schon zugleich mit der Frage der sachlichen Zuständigkeit nebenbei entschieden werden, sondern erst durch das für eine solche Entscheidung zuständige Gericht selbst; zur Entscheidung der Frage, ob das vom Kläger behauptete Arbeitsverhältnis vorliegt, ist aber allein das Arbeitsgericht zuständig. Es kommt darauf an, welcher Anspruch von dem Kläger geltend gemacht wird (Rosenberg aaO).

Der Kläger hat hier aber nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils und nach der Klageschrift behauptet, daß er in einem Angestelltenverhältnis zu dem Erblasser der Beklagten gestanden habe, und in seiner Berufungsbeantwortung vom 7.November 1952 noch die Einzelheiten seines Angestelltenverhältnisses auseinandergesetzt. Diese Behauptungen ergeben

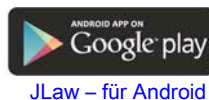


aber zweifelsfrei einen Anspruch, der zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört. Sie stimmen auch mit den die Klage materiell begründenden Behauptungen überein und enthalten nicht, wie es die Beklagten - unter Hinweis auf Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Erl. 35 - meinen, Bestandteile, die - wie etwa die Behauptung der Vereinbarung eines bestimmten Erfüllungsortes oder Gerichtsstandes, eines Schiedsgerichts - außerhalb der die Klage materiell begründenden Tatsachen liegen (so zutreffend auch RAG ARS 6,43).

Hieraus können sich auch nicht, wie Dietz (Dietz-Nikisch aaO) meint, Schwierigkeiten für den Fall ergeben, daß das allein auf Grund der Behauptungen des Klägers als zuständig angesehene Arbeitsgericht die Klage materiell abweist, weil es ein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis nicht für erwiesen hält; denn die Rechtskraft eines solchen Urteils hindert den abgewiesenen Kläger nicht, den wahren Sachverhalt dann noch der Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu unterbreiten (RGZ 73,164; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7.Aufl., S.407 sowie S.135/136).

Im Gegensatz zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts sind die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig; das angefochtene Urteil ist demnach aufzuheben (§ 551 Nr.4, § 564 Abs.1 ZPO). Aufgrund der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteils, daß weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis erwiesen sei, die Klage sachlich abzuweisen, ist dem Revisionsgericht verwehrt, da eine solche Entscheidung den Revisionskläger ungünstiger als die angefochtene stellen und dem Kläger eine Instanz entziehen würde.

Bei der weiteren Erörterung wird das Landesarbeitsgericht im Rahmen des § 139 ZPO darauf hinwirken müssen, daß der Kläger in dem Klageantrag zum Ausdruck bringt,



daß er die Erfüllung der Klageforderung von den Beklagten nach § 2058 BGB als Gesamtschuldnern verlangt, und auch zu prüfen haben, ob Anlaß vorliegt, den Beklagten einen Antrag nach § 780 ZPO anzuraten.

gez. Dr. Müller Dr. Berger Dr. Poelmann
 Höcker A.Wörner

